



Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der WINDHOFF Bahn- und Anlagentechnik GmbH

– nachfolgend als **AG** (= Auftraggeber) bezeichnet –

Stand: August 2021

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese AEB gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Auftragnehmern (**AN**) und werden allen zukünftigen Bestellungen des AG zu Grunde gelegt, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem AN abgeändert wurden. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des AG gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der AG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.2. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Abweichende und/oder ergänzende Geschäftsbedingungen des AN werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der AG ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Annahme der Lieferung/Leistung vorbehaltlos erfolgt.

2. Angebote, Unterlagen, Geheimhaltung

- 2.1. Angebote des AN sind für den AG unverbindlich und kostenlos einzureichen. Der AN hat auf Abweichungen seines Angebots von der Anfrage des AG hinzuweisen.
- 2.2. Dem AN zur Verfügung gestellte oder von ihm nach Angaben durch den AG gefertigte Zeichnungen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen dürfen nur zur Bearbeitung des Angebotes und zur Ausführung der bestellten Lieferung verwendet werden. Eigentums- und Urheberrechte behält sich der AG ausdrücklich vor. Sie sind dem AG auf Verlangen nach Bearbeitung der Anfrage oder nach Ausführung der bestellten Lieferung unverzüglich und kostenfrei zurückzugeben; Kopien davon sind unwiederbringlich zu vernichten oder zu löschen bzw. deren Nutzung allein zwecks gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zu beschränken.
- 2.3. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

3. Vertragsschluss

- 3.1. Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. Brief, Telefax, Email). Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden, die vor, bei oder nach Vertragsabschluss zwischen AG und AN getroffen werden.
- 3.2. Eine Bestellung des AG wird verbindlich, wenn die Auftragsbestätigung inhaltlich konform mit der Bestellung und spätestens innerhalb von 10 Tagen nach dem Datum der Bestellung bzw. innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Zugang der Bestellung („Annahmefrist“) erfolgt.
- 3.3. Bestätigt der AN die schriftliche Bestellung des AG mit abweichenden Bedingungen bzw. nicht innerhalb der Annahmefrist, so gilt dies als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den AG..
- 3.4. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird vom AG anerkannt, weitergehende Regelungen hingegen nicht.



4. Verhaltenskodex der Deutschen Bahn, Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, Mindestlohngesetzes

- 4.1. Der AG weist ausdrücklich auf den Verhaltenskodex (Code of Conduct) der Deutschen Bahn AG (<https://www.deutschebahn.com/resource/blob/4101824/dc704fc97626c4f5a08c79555328220f/deutsch-data.pdf>) und die darin enthaltenen Regeln und Prinzipien hin. Der AN verpflichtet sich, den Verhaltenskodex einzuhalten und von ihm eingesetzte Mitarbeiter und Subunternehmer zur Einhaltung dieser Regeln und Prinzipien entsprechend zu verpflichten.
- 4.2. Der AN (unabhängig davon, ob er seinen Sitz innerhalb oder außerhalb der EU hat) stellt sicher und steht dafür ein, dass seine Lieferungen und Leistungen den anwendbaren Gesetzen und Regelungen zum Chemikalienrecht (insbesondere 1907/2006/EG „REACH-Verordnung“, 2011/65/EU „RoHS-Richtlinie“ und 2019/1021/EU „POP-Verordnung“) zur Beschränkung und Transport gefährlicher Stoffe (insbesondere 1272/2008/EG „CLP-Verordnung“), über den Gesundheitsschutz, die Sicherheit und den Umweltschutz (z.B. die zutreffenden EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften (insbesondere Richtlinien über Maschinen 2006/42/EG, elektromagnetische Verträglichkeit 2014/30/EU, Niederspannung 2014/35/EU, Druckbehälter 2014/9/EU und Druckgeräte 2014/68/EU oder allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG)) und den Informations-/Mitteilungspflichten bezüglich gesundheitsgefährdender Substanzen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen bzw. registriert und/oder zugelassen sowie gemeldet sind. Verlangt die Vorschriftenlage die Erstellung einer EG-Konformitätserklärung, so gibt der AN auch ohne gesonderte Anforderung des AG eine entsprechende EG-Konformitätserklärung ab, und bringt auf Anforderung des AG geeignete Nachweise bei.
- 4.3. Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem AG sichert der AN die Einhaltung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes zu. Zur Überprüfung der Einhaltung der Zahlung des Mindestlohnes kann der AG u.a. anonymisierte Lohnunterlagen der vom AN eingesetzten Arbeitnehmer anfordern. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des AN und/oder dessen Subunternehmer gegen die Vorgaben des Mindestlohngesetzes oder sonstige Rechtsvorschriften oder Tarifverträge, für deren Einhaltung der AG nach § 14 Arbeitnehmerentendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Regelungen haftet, gegenüber dem AG geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich die Haftung des AG aus weiteren Unterbeauftragungen oder der Beauftragung von Verleihern ergibt.

5. Preise

- 5.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie schließen die Vergütung für alle dem AN mit der Bestellung übertragenen Lieferungen und Leistungen und Nebenleistungen (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (ordnungsgemäß Verpackung, Transportkosten inkl. Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 5.2. Soweit nichts ausdrücklich anderes vereinbart wurde, haben die Lieferungen „geliefert verzollt“ (DDP) frei Empfangswerk D-48431 Rheine, Hovestraße 10, gemäß INCOTERMS 2010 inklusive Verpackung zu erfolgen.

6. Liefergegenstand

- 6.1. Für Umfang, Art und Inhalt der Lieferung ist die Bestellung des AG maßgebend.
- 6.2. Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, Beschreibungen u.Ä. sind für den AN verbindlich. Der AN hat sie vor Ausführung der Bestellung auf eventuelle Unstimmigkeiten zu überprüfen und den AG in diesem Fall unverzüglich schriftlich zu informieren. Für vom AN erstellte Zeichnungen, Berechnungen, Pläne u.Ä. bleibt dieser auch dann allein verantwortlich, wenn sie vom AG bestätigt bzw. genehmigt werden.
- 6.3. Auch ohne ausdrückliche Vereinbarung ist zur Vertragserfüllung die Übergabe der technischen Dokumentation sowie von Prüzfertifikaten und Attesten erforderlich.



7. Liefertermin

- 7.1. Die durch den AG vorgeschriebenen Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG.
- 7.2. Der AG behält sich vor, vereinbarte Liefertermine und -fristen einseitig abzuändern, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen des AG erforderlich und für den AN zumutbar ist.
- 7.3. Als Tag der Lieferung gilt der Tag des Eintreffens der vereinbarten Liefergegenstände einschließlich der vereinbarten Dokumentationen und der Versandpapiere an der vom AG vorgeschriebenen Empfangsstelle.
- 7.4. Erkennt der AN eine Überschreitung des Liefertermins, hat er den AG unverzüglich schriftlich zu unterrichten und über den voraussichtlichen Liefertermin und eventuelle Abstellmaßnahmen zu informieren. Die Benachrichtigung hat keine Auswirkungen auf den Eintritt des Verzuges.
- 7.5. Bei Überschreitung der Lieferfrist ist der AG nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist ohne weiteres berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Hat der AN eine Teilleistung bewirkt, so kann der AG vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Darüber hinaus bleibt dem AG das Recht zum sofortigen Rücktritt vorbehalten, wenn der AN zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer genau fest bestimmten Zeit die Leistung nicht bewirkt, obwohl die termin- oder fristgerechte Leistung nach einer Mitteilung des AG vor Vertragsschluss oder auf Grund anderer den Vertragsabschluss begleitenden Umstände für ihn wesentlich ist. Das Recht, Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.

8. Verpackung, Versand, Entgegennahme

- 8.1. Der AN haftet für geeignete Verpackung.
- 8.2. In allen Transport- und sonstigen Begleitpapieren ist die Bestellnummer des AG anzugeben. Im Falle nicht ordnungsgemäßer Versand- oder Lieferpapiere ist der AG berechtigt, die Entgegennahme der Lieferung auf Kosten des AN zu verweigern.
- 8.3. Soweit eine gesonderte Vergütung für die Verpackung ausdrücklich vereinbart war, behält sich der AG das Recht vor, für den Versand benutztes wertvolles wiederverwertbares Verpackungsmaterial an die Anschrift des AN zurückzusenden unter Rückbelastung von zwei Dritteln des Verpackungswertes.
- 8.4. Der Versand hat an die vom AG vorgeschriebene Empfangsstelle zu erfolgen. Die Annahme der Waren erfolgt im Werk nur montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 07.00 Uhr bis 11.30 Uhr in der Wareneingangsstelle. Für Lieferungen, für die der AG nach Vereinbarung die Transportkosten ganz oder teilweise trägt, hat der AN unter gleich sicheren die für den AG günstigste Versandart zu wählen. Sollte der AG nach Durchführung des Transportes eine Abweichung von dieser Vorgabe feststellen, hat der AN die nachgewiesenen Mehrkosten zu übernehmen.
- 8.5. Das Abladen erfolgt durch den AG auf Kosten und Gefahr des AN. Es ist darauf zu achten, dass bei Stückgewichten > 2,5 to eine Entladung per Kran möglich ist.

9. Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit Ausnahme des unter vorstehender Ziffer 8.5. aufgeführten Sachverhaltes erst bei Ablieferung der gelieferten Ware im Empfangswerk D-48431 Rheine, Hovestraße 10, auf den AG über. Wenn die Lieferung einschließlich Montage zu erfolgen hat, geht die Gefahr erst nach Abschluss der Montage und Abnahme über.



10. Fertigungsprüfungen/Kontrollen

- 10.1. Der AG behält sich vor, während der Fertigung und vor der Lieferung die Qualität des verwendeten Materials, Maß- und Mengengenauigkeit und die sonstige Qualität der hergestellten Teile im Werk des AN und seiner Vorlieferanten zu prüfen. Die Kosten der Fertigungsprüfungen und Endkontrollen gehen zu Lasten des AN mit Ausnahme der Kosten für das vom AG entsandte Personal.
- 10.2. Fertigungsprüfungsunterlagen und Kontrollen gemäß Ziffer 10.1. entbinden den AN nicht von seiner Verantwortung und seinen vertraglichen Erfüllungspflichten bzw. schließen Mängelansprüche nicht aus.

11. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltung, Aufrechnung

- 11.1. Falls nicht vom AG anders verlangt, hat der AN Rechnungen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen auszustellen und getrennt von der Ware an den AG zu übermitteln. Jeder Lieferung sind ein Originallieferschein und zwei Abschriften beizufügen. Rechnungen und Lieferscheine müssen die Angaben enthalten, die eine ordnungsgemäße Buchung ermöglichen. Dies sind insbesondere Bestellnummer und -datum, die Materialnummer, Anzahl der zu einer Sendung gehörenden Einheiten und Gewichtsangaben.
- 11.2. Rechnungen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen oder die vorgenannten Daten nicht enthalten, oder die nicht prüffähig sind, gelten als nicht erteilt. Rechnungen zahlt der AG innerhalb von vierzehn (14) Tagen unter Abzug von drei (3) % Skonto oder innerhalb von dreißig (30) Tagen netto nach Zugang einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Rechnung, aber nicht vor Erhalt des vertraglich vereinbarten Liefer- bzw. Leistungsumfanges. Als Zahlungstag gilt der Tag des Zahlungsabganges.
- 11.3. Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Richtigkeit der Rechnungen und der Vertragsmäßigkeit der bezahlten Leistungen; sie bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferungen und Leistungen und damit keinen Verzicht auf dem AG zustehende Erfüllungs- bzw. Mängelansprüche.
- 11.4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem AG in gesetzlichem Umfang zu. Der AG ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den AN zustehen.
- 11.5. Der AN hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

12. Gewährleistung, Serienmangel, Garantie, Mängelrüge

- 12.1. Der AN übernimmt die uneingeschränkte Gewährleistung dafür, dass die gelieferten Waren der vereinbarten Spezifikation der Bestellung entsprechen, aus dem vereinbarten Material bestehen, frei von Material-, Fertigungs- oder Konstruktionsfehlern nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Lieferung sowie frei von Fehlern sind, die die Tauglichkeit für den gewöhnlichen oder vertraglich vereinbarten Gebrauch aufheben oder mindern oder den Wert der gelieferten Waren aufheben oder mindern und allen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union entsprechen.
- 12.2. Der AG behält sich alle bestehenden Rechte im Falle der Lieferung einer mangelhaften Ware vor. Insbesondere kann der AG bei Sach- und Rechtsmängeln nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.

- 12.3. Der AN hat Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfristen (Ziffer 12.4) auftreten, auf seine Kosten nach Wahl des AG entweder unverzüglich frei „Verwendungsstelle“ zu beheben oder innerhalb gesetzter Frist mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Der AG ist auch berechtigt, vom AN den Ersatz sämtlicher mit der Behebung des Mangels verbundenen Kosten wie z. B. Aus- und Einbaukosten zu verlangen. Dies gilt auch für Nachbesserungsarbeiten, die der AG durchführt oder durchführen lässt, weil aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit oder Gefahr im Verzuge, insbesondere bei drohenden oder ungewöhnlich hohen Schäden eine vorherige Abstimmung mit dem AN nicht rechtzeitig möglich ist. Untersuchungskosten sind dem AG dann zu ersetzen, wenn die Untersuchung Mängel ergeben hat. Davon unberührt bleibt die Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen; insoweit haftet der AG jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 12.4. Für Serienfehler gilt: Ein Serienfehler liegt vor, wenn an mehr als 5% der gelieferten Vertragsprodukte ein Fehler an derselben Komponente und mit derselben Ursache auftritt. Ein Serienfehler liegt auch dann vor, wenn die Fehlerrate von 5% noch nicht erreicht ist, der AG aber auf Grund eines Fertigungs-, Material- und/oder Konstruktionsfehlers berechtigterweise davon ausgehen kann, dass dieser Mangel an mehr als 5% der gleichartigen Vertragsprodukte auftreten wird. Der AN bessert in diesem Fall den Mangel an allen Vertragsprodukten der betreffenden Chargen unentgeltlich nach. Der AN ersetzt dem AG weiterhin alle anfallenden Kosten, die durch den Austausch der defekten Vertragsprodukte beim AG oder beim Endkunden des AG anfallen.
- 12.5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verjähren die Gewährleistungsansprüche des AG innerhalb von drei Jahren nach Lieferung der Ware durch den AN. Ist das gelieferte Produkt entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht, verjähren die Gewährleistungsansprüche des AG innerhalb von fünf Jahren ab Gefahrübergang.
- 12.6. Übernimmt der AN oder ein Dritter eine Garantie für die Beschaffenheit der gelieferten Sache oder dafür, dass die gelieferte Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält (Haltbarkeitsgarantie), stehen dem AG im Garantiefall unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie zu den in der Garantieerklärung und der einschlägigen Werbung angegebenen Bedingungen gegenüber demjenigen zu, der die Garantie eingeräumt hat. Für den Fall, dass der AN eine Haltbarkeitsgarantie übernommen hat, wird vermutet, dass ein während ihrer Geltungsdauer aufgetretener Sachmangel die Rechte aus der Garantie begründet.
- 12.7. Mängelrügen gelten als rechtzeitig erhoben, wenn offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware dem AN mitgeteilt werden. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

13. Lieferantenregress

- 13.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen dem AG neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der AG ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom AN zu verlangen, die der AG seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) des AG wird hierdurch jedoch nicht eingeschränkt.
- 13.2 Bevor der AG einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird er den AN benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme durch den AN nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch im Übrigen keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von dem AG tatsächlich gewährte Mangelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet. Dem AN obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 13.3 Die Ansprüche des AG aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch ihn oder einem anderen Unternehmer (z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt) weiterverarbeitet wurde.

14. Schutzrechte Dritter

- 14.1. Der AN stellt sicher, dass durch die Lieferung oder Verwendung der gelieferten Ware Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte wie Patente, Warenzeichen oder Gebrauchsmuster, nicht verletzt werden. Der AN verpflichtet sich, den AG von allen aus einer behaupteten etwaigen Rechtsverletzung sich ergebenden Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Dies gilt nicht, soweit der AN die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn und soweit die Schutzrechtsverletzung auf Vorgaben des AG in Zeichnungen, Mustern oder anderen Spezifikationen beruht. Von der Pflicht zur Freistellung sind sämtliche Aufwendungen erfasst, die dem AG durch Inanspruchnahme Dritter erwachsen.
- 14.2. Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt zwei (2) Jahre ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des AG von den anspruchsbegründenden Umständen. Ansonsten verjährt der Freistellungsanspruch ohne Rücksicht auf Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn (10) Jahren ab seiner Entstehung.

15. Vertragsstrafe

- 15.1. Erfüllt der AN seine Lieferpflichten schuldhaft nicht termingerecht, so kann der AG neben der Erfüllung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Gesamtauftragswerts (netto) pro Kalendertag, begrenzt auf maximal 5 % des Gesamtauftragswerts (netto), verlangen. Dem AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. In diesem Fall wird die Vertragsstrafe auf den weitergehenden Schaden angerechnet.
- 15.2. Eine Vertragsstrafe in gleicher Höhe wie Ziffer 15.1. hat der AN im Falle schuldhafter Qualitätsverletzungen für die Zeit von der Mängelanzeige bis zur Mängelbeseitigung zu bezahlen. Berechnungsgrundlage ist hier der von der Qualitätsverletzung betroffene Teil des Vertragsgegenstandes.
- 15.3. Der AG ist nicht verpflichtet, die Geltendmachung der Vertragsstrafe bereits bei Abnahme vorzubehalten, sondern ist berechtigt, die Vertragsstrafe noch bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

16. Haftung des AN

Sofern in diesen AEB oder dem zugrunde liegenden Vertrag nicht anders vereinbart, haftet der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen.

17. Produzentenhaftung

- 16.1 Ist der AN für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den AG insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 16.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der AN Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von AG (oder dessen Kunden) durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und dem AN Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 16.3 Soweit nicht anders vereinbart, hat der AN hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR, zweifach maximiert, pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Der AN hat dem AG auf dessen Verlangen unverzüglich Nachweis zu erbringen durch Vorlage einer aussagekräftigen Versicherungsbetätigung.

18. Abtretungen, Übertragung der Vertragsausführung

- 18.1. Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch den AG darf der AN die Ausführung des Vertrags wie auch seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Dem AN bleibt es jedoch vorbehalten, zur Erbringung der Leistung Erfüllungsgehilfen einzuschalten. Der AN haftet dem AG für sämtliche von Subunternehmern, Lieferanten oder Herstellern der von dem AN verwendeten Teile verursachten Schäden wie für eigenes Verschulden.

- 18.2. Die Zustimmung zur Abtretung von Ansprüchen wird der AG ohne triftigen Grund nicht versagen, wenn von Seiten des AG keine Gegenansprüche bestehen.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht, salvatorische Klausel

- 19.1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der AN Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des AG zuständig ist. Der AG ist auch berechtigt, am Sitz des AN zu klagen. Ausgenommen von dieser Gerichtsstandsvereinbarung sind Streitigkeiten über nichtvermögensrechtliche Ansprüche, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen sind oder Streitigkeiten, für die ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.
- 19.2. Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss der UN-Konvention über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 19.3. Sollte eine Bestimmung in diesen AEB oder in sonstigen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen dieser AEB oder der sonstigen Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der Interessen von AG und AN am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine Vertragslücke sinngemäß.